

TE Bvwg Erkenntnis 2014/3/21 W210 2003383-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2014

Entscheidungsdatum

21.03.2014

Norm

AVG §13 Abs3

AVG §64

AVG §64 Abs2

BörseG 1989 §25 Abs1

BörseG 1989 §25b Abs1

BörseG 1989 §25b Abs3

BörseG 1989 §64 Abs5

BörseG 1989 §66 Abs8

BörseG 1989 §66 Abs9

BörseG 1989 §81

BörseG 1989 §82 Abs4

BörseG 1989 §83 Abs2

BörseG 1989 §84

BörseG 1989 §85

BörseG 1989 §86 Abs6 Z5

BörseG 1989 §87

BörseG 1989 §91

BörseG 1989 §92

BörseG 1989 §93

BörseG 1989 §94

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §13 Abs5

VwGVG §22 Abs2

WAG 2007 §91 Abs2

WAG 2007 §91 Abs3 Z9

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 64 heute
2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. AVG § 64 heute
2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. WAG 2007 § 91 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
2. WAG 2007 § 91 gültig von 02.08.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2016
3. WAG 2007 § 91 gültig von 15.08.2015 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015

4. WAG 2007 § 91 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
5. WAG 2007 § 91 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2012
6. WAG 2007 § 91 gültig von 31.12.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011
7. WAG 2007 § 91 gültig von 01.09.2011 bis 30.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
8. WAG 2007 § 91 gültig von 11.06.2010 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
9. WAG 2007 § 91 gültig von 01.05.2009 bis 10.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2009
10. WAG 2007 § 91 gültig von 01.04.2009 bis 30.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
11. WAG 2007 § 91 gültig von 15.12.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2007
12. WAG 2007 § 91 gültig von 01.11.2007 bis 14.12.2007

1. WAG 2007 § 91 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
2. WAG 2007 § 91 gültig von 02.08.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2016
3. WAG 2007 § 91 gültig von 15.08.2015 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
4. WAG 2007 § 91 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
5. WAG 2007 § 91 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2012
6. WAG 2007 § 91 gültig von 31.12.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011
7. WAG 2007 § 91 gültig von 01.09.2011 bis 30.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
8. WAG 2007 § 91 gültig von 11.06.2010 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
9. WAG 2007 § 91 gültig von 01.05.2009 bis 10.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2009
10. WAG 2007 § 91 gültig von 01.04.2009 bis 30.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
11. WAG 2007 § 91 gültig von 15.12.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2007
12. WAG 2007 § 91 gültig von 01.11.2007 bis 14.12.2007

Spruch

W210 2003383-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX vertreten durch Rechtsanwalt XXXX 1010 Wien, gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG der Beschwerde im Bescheid der Wiener Börse AG vom XXXX zu Recht erkannt Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40 1010 Wien, gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG der Beschwerde im Bescheid der Wiener Börse AG vom römisch 40 zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wird abgewiesen. gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG wird abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Beschwerdeinhalt römisch eins. Verfahrensgang und Beschwerdeinhalt

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) beauftragte mit Verfahrensanordnung vom 01.02.2013 die Wiener Börse AG (im Folgenden: belangte Behörde) als Börseunternehmen gemäß § 66 Abs. 9 BörseG 1989 mit der Überprüfung von Gründen für den Widerruf der Zulassung zum geregelten Markt in Bezug auf sämtliche von der Beschwerdeführerin begebenen Finanzinstrumente. Unter einem wurde die belangte Behörde beauftragt, gemäß § 91 Abs. 2 iVm Abs. 3 Z 9 WAG 2007 iVm § 25b Abs. 3 BörseG 1989 sowie gemäß § 86 Abs. 6 Z 5 BörseG 1989 den Handel in diesen Finanzinstrumenten bis auf weiteres auszusetzen bzw. die aktuelle Aussetzung aufrechtzuerhalten. Der Handel in den Aktien war bereits zuvor am XXXX bis auf weiteres ausgesetzt worden. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) beauftragte mit Verfahrensanordnung vom 01.02.2013 die Wiener Börse AG (im Folgenden: belangte Behörde) als Börseunternehmen gemäß Paragraph 66, Absatz 9, BörseG 1989 mit der Überprüfung von Gründen für

den Widerruf der Zulassung zum geregelten Markt in Bezug auf sämtliche von der Beschwerdeführerin begebenen Finanzinstrumente. Unter einem wurde die belangte Behörde beauftragt, gemäß Paragraph 91, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 9, WAG 2007 in Verbindung mit Paragraph 25 b, Absatz 3, BörseG 1989 sowie gemäß Paragraph 86, Absatz 6, Ziffer 5, BörseG 1989 den Handel in diesen Finanzinstrumenten bis auf weiteres auszusetzen bzw. die aktuelle Aussetzung aufrechtzuerhalten. Der Handel in den Aktien war bereits zuvor am römisch 40 bis auf weiteres ausgesetzt worden.

In der am 03.03.2014 bei der belangten Behörde eingelangten und zu W 210 2003383-1 protokollierten Beschwerde bekämpft die Beschwerdeführerin den Widerruf der Zulassung der Aktien der XXXX zum Amtlichen Handel der Wiener Börse als Wertpapierbörse gemäß § 66 Abs. 8 iVm § 64 Abs. 5 BörseG 1989, BGBl. 1989/555 idGF mit Wirkung zum Ablauf des 10. Februar 2014 sowie den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allenfalls gegen den bekämpften Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG. In der am 03.03.2014 bei der belangten Behörde eingelangten und zu W 210 2003383-1 protokollierten Beschwerde bekämpft die Beschwerdeführerin den Widerruf der Zulassung der Aktien der römisch 40 zum Amtlichen Handel der Wiener Börse als Wertpapierbörse gemäß Paragraph 66, Absatz 8, in Verbindung mit Paragraph 64, Absatz 5, BörseG 1989, BGBl. 1989/555 idGF mit Wirkung zum Ablauf des 10. Februar 2014 sowie den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allenfalls gegen den bekämpften Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG.

Im bekämpften Bescheid führte die belangte Behörde zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wie folgt aus:

"Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist." Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Im konkreten Fall stehen die die Allgemeinheit betreffenden Interessen des Anlegerschutzes und des funktionsfähigen Börsenhandels den Einzelinteressen der XXXX gegenüber, wobei auf die Besonderheiten des Kapitalmarktes Bedacht zu nehmen ist. Der Finanzmarkt ist im Vergleich zur Gesamtwirtschaft auch unter optimalen regulatorischen Bedingungen besonders volatil. Behördliche Maßnahmen auf diesem Markt bedürfen dementsprechend einer erhöhten Effektivität und Durchsetzungskraft und müssen insbesondere rasch ergriffen und unverzüglich vollzogen werden können. Nur so kann gewährleistet werden, dass das vorgegebene Ziel im Hinblick auf den hoch volatilen Verwaltungsgegenstand erreicht werden kann. Auf Grund der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter, die die Allgemeinheit betreffen (Anlegerschutz, funktionsfähiger Börsenhandel), ist daher äußerste Vorsicht geboten und sollten demgegenüber Einzelinteressen der Partei nicht ohneweiters Vorrang erhalten (vgl. Regierungsvorlage zur BörseG-Novelle 1993, 1110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, S. 21, Z 37). Im konkreten Fall stehen die die Allgemeinheit betreffenden Interessen des Anlegerschutzes und des funktionsfähigen Börsenhandels den Einzelinteressen der römisch 40 gegenüber, wobei auf die Besonderheiten des Kapitalmarktes Bedacht zu nehmen ist. Der Finanzmarkt ist im Vergleich zur Gesamtwirtschaft auch unter optimalen regulatorischen Bedingungen besonders volatil. Behördliche Maßnahmen auf diesem Markt bedürfen dementsprechend einer erhöhten Effektivität und Durchsetzungskraft und müssen insbesondere rasch ergriffen und unverzüglich vollzogen werden können. Nur so kann gewährleistet werden, dass das vorgegebene Ziel im Hinblick auf den hoch volatilen Verwaltungsgegenstand erreicht werden kann. Auf Grund der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter, die die Allgemeinheit betreffen (Anlegerschutz, funktionsfähiger Börsenhandel), ist daher äußerste Vorsicht geboten und sollten demgegenüber Einzelinteressen der Partei nicht ohneweiters Vorrang erhalten vergleiche Regierungsvorlage zur BörseG-Novelle 1993, 1110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates römisch achtzehn. GP, S. 21, Ziffer 37.).

Aus dem oben dargestellten Sachverhalt ergibt sich, dass XXXX seit Beginn der Börsennotierung eine Vielzahl von börsengesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch Publizitätsbestimmungen (u.a. § 82 Abs. 4, § 83 Abs. 2, § 87 Abs. 1 - 5, 6 BörseG) verletzt hat. Ziel der Publizitätsbestimmungen ist es, Anlegern, eine hinreichende Grundlage für ihre Investmententscheidungen zu geben und das Vertrauen in das Funktionieren der Kapitalmärkte zu sichern (vgl. Temmel in Temmel, BörseG § 82 Rz 12). Eine Verbesserung bei der Einhaltung der Emittentenpflichten gemäß §§ 81 bis 87 und 91 bis 94 BörseG durch XXXX ist bis zuletzt nicht eingetreten und auch absehbar nicht zu erwarten, da es sich

offensichtlich um strukturelle Probleme aufgrund mangelnder personeller und finanzieller Mittel handelt. Aus dem oben dargestellten Sachverhalt ergibt sich, dass römisch 40 seit Beginn der Börsennotierung eine Vielzahl von börsengesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch Publizitätsbestimmungen (u.a. Paragraph 82, Absatz 4, Paragraph 83, Absatz 2, Paragraph 87, Absatz eins, - 5, 6 BörseG) verletzt hat. Ziel der Publizitätsbestimmungen ist es, Anlegern, eine hinreichende Grundlage für ihre Investmententscheidungen zu geben und das Vertrauen in das Funktionieren der Kapitalmärkte zu sichern (vergleiche Temmel in Temmel, BörseG Paragraph 82, Rz 12). Eine Verbesserung bei der Einhaltung der Emittentenpflichten gemäß Paragraphen 81 bis 87 und 91 bis 94 BörseG durch römisch 40 ist bis zuletzt nicht eingetreten und auch absehbar nicht zu erwarten, da es sich offensichtlich um strukturelle Probleme aufgrund mangelnder personeller und finanzieller Mittel handelt.

Im vorliegenden Fall fällt eine Interessenabwägung aufgrund der Bedeutung der gefährdeten öffentlichen Interessen gegenüber dem Interesse der XXXX am Verbleib der betroffenen Aktien im Amtlichen Handel der Wiederr Börse klar zugunsten der besonderen Schutzwürdigkeit des anlagesuchenden Publikums und des funktionsfähigen Börsehandels aus. Im Falle der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde würde der Handel der XXXX aufgrund der bis zuletzt fortlaufenden Verstöße gegen Emittentenpflichten ohne hinreichende Informationsgrundlage der Anleger ablaufen, weshalb für potentielle Anleger und die Funktionsfähigkeit des Börsehandels Gefahr im Verzug gegeben ist. Im vorliegenden Fall fällt eine Interessenabwägung aufgrund der Bedeutung der gefährdeten öffentlichen Interessen gegenüber dem Interesse der römisch 40 am Verbleib der betroffenen Aktien im Amtlichen Handel der Wiederr Börse klar zugunsten der besonderen Schutzwürdigkeit des anlagesuchenden Publikums und des funktionsfähigen Börsehandels aus. Im Falle der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde würde der Handel der römisch 40 aufgrund der bis zuletzt fortlaufenden Verstöße gegen Emittentenpflichten ohne hinreichende Informationsgrundlage der Anleger ablaufen, weshalb für potentielle Anleger und die Funktionsfähigkeit des Börsehandels Gefahr im Verzug gegeben ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die aktuell aufrechte Aussetzung des Handels (§ 25b BörseG) mit Aktien der XXXX der Annahme der Gefahr im Verzug nicht entgegensteht. Einer Handelsaussetzung kommt als ‚temporärer Widerruf der Handelszulassung‘ (Knobl, *ecolx* 1998, 797) nur vorübergehender Charakter zu (vgl. auch Weber, *Kapitalmarktrecht* 411). Es handelt sich um ein Instrument, das während aufrechter Zulassung eines Finanzinstrumentes anzuwenden ist. Der Annahme, dass eine im Zeitpunkt des Erlassens eines Widerrufsbescheides bestehende Handelsaussetzung die Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde rechtfertigen würde, steht bereits die systematische Betrachtung der Regelung der Handelsaussetzung (§ 25b BörseG) im Zusammenhang mit dem Zulassungswiderruf (§ 64 Abs. 5 BörseG) entgegen. Dementsprechend wurde die WBAG mit Verfahrensordnung der FMA vom 1. Februar 2013 beauftragt, gemäß § 91 Abs. 2 iVm Abs. 3 Z 9 WAG 2007 iVm § 25b Abs. 3 BörseG sowie gemäß § 86 Abs. 6 Z 5 BörseG den Handel mit Finanzinstrumenten der XXXX bis auf weiteres, jedenfalls aber bis zur Überprüfung eines Widerrufs der Zulassung zum geregelten Markt, auszusetzen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die aktuell aufrechte Aussetzung des Handels (Paragraph 25 b, BörseG) mit Aktien der römisch 40 der Annahme der Gefahr im Verzug nicht entgegensteht. Einer Handelsaussetzung kommt als ‚temporärer Widerruf der Handelszulassung‘ (Knobl, *ecolx* 1998, 797) nur vorübergehender Charakter zu (vergleiche auch Weber, *Kapitalmarktrecht* 411). Es handelt sich um ein Instrument, das während aufrechter Zulassung eines Finanzinstrumentes anzuwenden ist. Der Annahme, dass eine im Zeitpunkt des Erlassens eines Widerrufsbescheides bestehende Handelsaussetzung die Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde rechtfertigen würde, steht bereits die systematische Betrachtung der Regelung der Handelsaussetzung (Paragraph 25 b, BörseG) im Zusammenhang mit dem Zulassungswiderruf (Paragraph 64, Absatz 5, BörseG) entgegen. Dementsprechend wurde die WBAG mit Verfahrensordnung der FMA vom 1. Februar 2013 beauftragt, gemäß Paragraph 91, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 9, WAG 2007 in Verbindung mit Paragraph 25 b, Absatz 3, BörseG sowie gemäß Paragraph 86, Absatz 6, Ziffer 5, BörseG den Handel mit Finanzinstrumenten der römisch 40 bis auf weiteres, jedenfalls aber bis zur Überprüfung eines Widerrufs der Zulassung zum geregelten Markt, auszusetzen.

Es ist daher festzuhalten, dass auch eine im Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung aufrechte Handelsaussetzung für sich nicht geeignet ist, die Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen. Vielmehr ist aufgrund der obigen Ausführungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen des Anlegerschutzes und der Funktionsfähigkeit des Börsehandels im Falle der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung Gefahr im Verzug gegeben."

Ihre Beschwerde gegen diesen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG begründet die Beschwerdeführerin wie folgt: Ihre Beschwerde gegen diesen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG begründet die Beschwerdeführerin wie folgt:

"5. Ungerechtfertigter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde:

Die WBAG hat keine konkrete Gefahr im Verzug aufgezeigt, die nach § 13 Abs 2 den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen könnte, sondern lediglich die allgemeinen Interessen an der Einhaltung des Gesetzes dargelegt. Die ist nach der Rechtsprechung nicht ausreichend (VwGH 27.03.1988, 87/07/0108 zum Tatbestandsmerkmal ‚Gefahr im Verzug‘, VwGH 11.07.2008, AW 2008/10/001). Die WBAG hat keine konkrete Gefahr im Verzug aufgezeigt, die nach Paragraph 13, Absatz 2, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen könnte, sondern lediglich die allgemeinen Interessen an der Einhaltung des Gesetzes dargelegt. Die ist nach der Rechtsprechung nicht ausreichend (VwGH 27.03.1988, 87/07/0108 zum Tatbestandsmerkmal ‚Gefahr im Verzug‘, VwGH 11.07.2008, AW 2008/10/001).

Das im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung und § 13 Abs 2 VwGVG einzig denkmögliche Schutzinteresse des Schutzes der Anleger vor Irreführung durch falsche Information betreffend gehandelte Aktion kann im vorliegenden Fall denkmöglich den Ausschluss rechtfertigen, weil der Handel ohnehin ausgesetzt ist. Dass diese Aussetzung bloß eine zeitweilige Maßnahme ist, kann entgegen der WBAG den gegenwärtigen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht begründen, könnte dieser doch auch später - falls erforderlich - verfügt werden (vgl. § 13 Abs 2 Letzter Satz VwGVG[V], der eben die Aufnahme in die Hauptentscheidung nicht zwingend vorsieht und vgl den möglichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht in § 22 Abs 2 VwGVG). Es ist also rechtswidrig den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt auszusprechen, obgleich keine konkrete Interessengefährdung denkbar ist. Diese Beurteilung und darauf gestützte Interessenabwägung hat eben erst dann zu erfolgen, wenn Gefahr möglich ist. Das im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung und Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG einzig denkmögliche Schutzinteresse des Schutzes der Anleger vor Irreführung durch falsche Information betreffend gehandelte Aktion kann im vorliegenden Fall denkmöglich den Ausschluss rechtfertigen, weil der Handel ohnehin ausgesetzt ist. Dass diese Aussetzung bloß eine zeitweilige Maßnahme ist, kann entgegen der WBAG den gegenwärtigen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht begründen, könnte dieser doch auch später - falls erforderlich - verfügt werden vergleiche Paragraph 13, Absatz 2, Letzter Satz VwGVG[V], der eben die Aufnahme in die Hauptentscheidung nicht zwingend vorsieht und vergleiche den möglichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht in Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG). Es ist also rechtswidrig den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt auszusprechen, obgleich keine konkrete Interessengefährdung denkbar ist. Diese Beurteilung und darauf gestützte Interessenabwägung hat eben erst dann zu erfolgen, wenn Gefahr möglich ist.

Warum die gegenwärtige Aussetzung des Handels bei systematischer Betrachtung nichts mit dem Widerruf zu tun haben soll, wie die WBAG ausführt ist erstens unerfindlich und zweitens irrelevant. Es geht nicht um systematische Aspekte. Es kann im Zusammenhang des § 13 Abs 2 VwGVG nur um den Schutz konkret gefährdeter Interessen gehen, die von der WBAG aufzuzeigen gewesen wären. Warum die gegenwärtige Aussetzung des Handels bei systematischer Betrachtung nichts mit dem Widerruf zu tun haben soll, wie die WBAG ausführt ist erstens unerfindlich und zweitens irrelevant. Es geht nicht um systematische Aspekte. Es kann im Zusammenhang des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG nur um den Schutz konkret gefährdeter Interessen gehen, die von der WBAG aufzuzeigen gewesen wären.

Der jedenfalls jetzt nicht gerechtfertigte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gibt dem Widerruf in den Augen der Öffentlichkeit den Charakter einer endgültigen Entscheidung und verursacht so bereits jetzt - unabhängig von der Entscheidung in der Hauptsache - Kreditschädigung, welche die Beschwerdeführerin im Amtshaftungsweg einfordern wird."

Die Beschwerdeführerin beantragt sodann, die Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bzw. den Ausspruch, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukomme.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die - zulässige - Beschwerde betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die - zulässige - Beschwerde betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erwogen:

1. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und zum anwendbaren Recht

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, BGBl. I 10/2013 (im Folgenden: BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. In § 64 Abs. 2 BörseG 1989 idF BGBl. I 70/2013 (im Folgenden: BörseG 1989) ist festgehalten, dass gegen die Verweigerung der Zulassung (Z 1) und den Widerruf der Zulassung (Z 2) Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist. Infolge der ersatzlosen Streichung des § 64 Abs. 3 BörseG 1989 durch BGBl. I 70/2013 enthält das BörseG 1989 keine abweichende Zuständigkeitsregelung mehr. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, (im Folgenden: BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. In Paragraph 64, Absatz 2, BörseG 1989 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2013, (im Folgenden: BörseG 1989) ist festgehalten, dass gegen die Verweigerung der Zulassung (Ziffer eins,) und den Widerruf der Zulassung (Ziffer 2,) Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist. Infolge der ersatzlosen Streichung des Paragraph 64, Absatz 3, BörseG 1989 durch Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2013, enthält das BörseG 1989 keine abweichende Zuständigkeitsregelung mehr. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles (§§ 63 bis 73 AVG), die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles (Paragraphen 63 bis 73 AVG), die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den bekämpften Bescheid aufgrund der Beschwerdegründe zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht den bekämpften Bescheid aufgrund der Beschwerdegründe zu überprüfen.

Die gegenständliche Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Bescheid vom 31.01.2014 wurde binnen offener Rechtsmittelfrist erhoben und zusammen mit der Beschwerde in der Hauptsache ausgeführt, sie ist somit zulässig (§ 7 Abs. 4 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG; vgl. auch VwGH 20.09.1983, 83/11/0034 zu § 64 Abs. 2 AVG). Die gegenständliche Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Bescheid vom 31.01.2014 wurde binnen offener Rechtsmittelfrist erhoben und zusammen mit der Beschwerde in der Hauptsache ausgeführt, sie ist somit zulässig (Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG in Verbindung mit Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG; vergleiche auch VwGH 20.09.1983, 83/11/0034 zu Paragraph 64, Absatz 2, AVG).

1.2. Zu Spruchpunkt A):

Im bekämpften Bescheid hat die belangte Behörde den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2

VwGVG ausgesprochen. § 13 Abs. 1, 2 und 5 VwGVG lauten: Im bekämpften Bescheid hat die belangte Behörde den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgesprochen. Paragraph 13, Absatz eins, 2 und 5 VwGVG lauten:

"§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung." § 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) ... (4)

(5) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen." (5) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Absatz 2, oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen."

Beim Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid - wie im vorliegenden Fall - handelt es sich um einen, von der Hauptsache trennbaren, selbständigen Nebenanspruch (Hengstschläger/Leeb, AVG III, § 64 AVG Rz 36 mit Verweisen auf § 59 Abs. 1 AVG). Nun ist § 64 AVG Bestandteil des IV. Teiles des AVG, der gemäß § 17 VwGVG nicht auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden ist. Jedoch zeigt ein Blick auf die Materialien zu § 13 VwGVG, dass dieser § 64 AVG nachgebildet wurde (RV 2009 BlgNR. XXIV. GP). Die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entsprechen zudem größtenteils jenen, die § 64 Abs. 2 AVG normiert (vgl. Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5 ff.; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren 2013, § 13 VwGVG Anm. 5). In § 13 Abs. 2 VwGVG findet sich nun eine explizite Abwägungsanordnung, die § 64 Abs. 2 AVG bis zu seiner letzten Novellierung nicht enthielt (vgl. auch dazu Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5 ff.). Der Judikatur zu § 64 Abs. 2 AVG ist aber die Notwendigkeit einer Abwägung bei Gegenüberstehen öffentlicher Interessen und jener des Berufungswerbers sehr wohl zu entnehmen (VwGH 03.07.2003, 2002/20/0078). Damit kann auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 64 Abs. 2 AVG zurückgegriffen werden, um die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anhand der dort aufgestellten Kriterien zu überprüfen. Beim Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid - wie im vorliegenden Fall - handelt es sich um einen, von der Hauptsache trennbaren, selbständigen Nebenanspruch (Hengstschläger/Leeb, AVG römisch drei, Paragraph 64, AVG Rz 36 mit Verweisen auf Paragraph 59, Absatz eins, AVG). Nun ist Paragraph 64, AVG Bestandteil des römisch vier. Teiles des AVG, der gemäß Paragraph 17, VwGVG nicht auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden ist. Jedoch zeigt ein Blick auf die Materialien zu Paragraph 13, VwGVG, dass dieser Paragraph 64, AVG nachgebildet wurde Regierungsvorlage 2009 BlgNR. römisch 24. Gesetzgebungsperiode Die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entsprechen zudem größtenteils jenen, die Paragraph 64, Absatz 2, AVG normiert vergleiche Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5 ff.; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren 2013, Paragraph 13, VwGVG Anmerkung 5). In Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG findet sich nun eine explizite Abwägungsanordnung, die Paragraph 64, Absatz 2, AVG bis zu seiner letzten Novellierung nicht enthielt vergleiche auch dazu Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5 ff.). Der Judikatur zu Paragraph 64, Absatz 2, AVG ist aber die Notwendigkeit einer Abwägung bei Gegenüberstehen öffentlicher Interessen und jener des Berufungswerbers sehr wohl zu entnehmen (VwGH 03.07.2003, 2002/20/0078). Damit kann auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu

Paragraph 64, Absatz 2, AVG zurückgegriffen werden, um die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anhand der dort aufgestellten Kriterien zu überprüfen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 64 Abs. 2 AVG hat die Berufungsbehörde in diesem Fall zu überprüfen, ob im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der belangten Behörde die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gegeben waren (VwGH 29.09.2005, 2005/11/0123; 28.06.2001, 99/11/0243). Die gegenständliche Beschwerde behauptet, dass zu diesem Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde die Beurteilung, ob Gefahr im Verzug ist, nicht möglich gewesen sei, die Behörde habe eine konkrete Gefahr auch nicht aufgezeigt. Zudem würde die Aussetzung des Handels dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen. Auch sei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung rechtswidrig, da keine konkrete Interessengefährdung denkbar sei. Erst wenn dies der Fall sei, habe diese Beurteilung und eine darauf gestützte Interessenabwägung zu geschehen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 64, Absatz 2, AVG hat die Berufungsbehörde in diesem Fall zu überprüfen, ob im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der belangten Behörde die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gegeben waren (VwGH 29.09.2005, 2005/11/0123; 28.06.2001, 99/11/0243). Die gegenständliche Beschwerde behauptet, dass zu diesem Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde die Beurteilung, ob Gefahr im Verzug ist, nicht möglich gewesen sei, die Behörde habe eine konkrete Gefahr auch nicht aufgezeigt. Zudem würde die Aussetzung des Handels dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen. Auch sei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung rechtswidrig, da keine konkrete Interessengefährdung denkbar sei. Erst wenn dies der Fall sei, habe diese Beurteilung und eine darauf gestützte Interessenabwägung zu geschehen.

Als in der Sache zuständige Erstbehörde (vgl. Wenzl/Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, § 64 Rz 14), obliegt dem Börseunternehmen - der Wiener Börse AG (vgl. vgl. Wenzl/Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, § 64 Rz 2 mit Verweisen auf BGBl. I 1998/11) - auch die Zuständigkeit für einen allfälligen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid in der Hauptsache gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG (zur Voraussetzung der Zuständigkeit in der Hauptsache auch Hengstschläger/Leeb, AVG III § 64 Rz 34 und 35). Die belangte Behörde hat den Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung dem Wortlaut des Gesetzes nach tunlichst in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Als in der Sache zuständige Erstbehörde vergleiche Wenzl/Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, Paragraph 64, Rz 14), obliegt dem Börseunternehmen - der Wiener Börse AG vergleiche Wenzl/Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, Paragraph 64, Rz 2 mit Verweisen auf BGBl. römisch eins 1998/11) - auch die Zuständigkeit für einen allfälligen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid in der Hauptsache gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG (zur Voraussetzung der Zuständigkeit in der Hauptsache auch Hengstschläger/Leeb, AVG römisch drei Paragraph 64, Rz 34 und 35). Die belangte Behörde hat den Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung dem Wortlaut des Gesetzes nach tunlichst in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die zuständige Behörde hat nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 VwGVG eine Interessenabwägung durchzuführen und darzulegen, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet (Hengstschläger/Leeb, AVG III § 64 Rz 31). In der Interessenabwägung sind die Interessen der nunmehrigen Beschwerdeführerin gegen die berührten öffentlichen Interessen und allfälliger weiterer Parteien abzuwägen (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Die zuständige Behörde hat nach dem Wortlaut des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG eine Interessenabwägung durchzuführen und darzulegen, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet (Hengstschläger/Leeb, AVG römisch drei Paragraph 64, Rz 31). In der Interessenabwägung sind die Interessen der nunmehrigen Beschwerdeführerin gegen die berührten öffentlichen Interessen und allfälliger weiterer Parteien abzuwägen vergleiche Eder/Martschin/Schmid,

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (NWV 2013), § 13 VwGVG K 9), wobei damit in einem ersten Schritt festzustellen ist, welche Interessen überwiegen. Nach der Rechtsprechung reicht das bloße Überwiegen von öffentlichen Interessen aber nicht aus, um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen. Vielmehr muss dargetan werden, dass die vorzeitige Vollstreckung zur Abwendung eines gravierenden Nachteils notwendig ist, der Eintritt eines materiellen Schadens muss nicht dargetan werden (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (NWV 2013), § 13 VwGVG K 11 ff.; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG III § 64 Rz 31). Die Judikatur verlangt dabei eine sachverhaltsbezogene fachliche Begründung der Entscheidung (VwGH 22.03.1988, 87/07/0108), die Gefahr muss

konkret bestehen (Hengstschläger/Leeb, AVG III § 64 Rz 31). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (NWV 2013), Paragraph 13, VwGVG K 9), wobei damit in einem ersten Schritt festzustellen ist, welche Interessen überwiegen. Nach der Rechtsprechung reicht das bloße Überwiegen von öffentlichen Interessen aber nicht aus, um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen. Vielmehr muss dargetan werden, dass die vorzeitige Vollstreckung zur Abwendung eines gravierenden Nachteils notwendig ist, der Eintritt eines materiellen Schadens muss nicht dargetan werden (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (NWV 2013), Paragraph 13, VwGVG K 11 ff.; vergleiche auch Hengstschläger/Leeb, AVG römisch drei Paragraph 64, Rz 31). Die Judikatur verlangt dabei eine sachverhaltsbezogene fachliche Begründung der Entscheidung (VwGH 22.03.1988, 87/07/0108), die Gefahr muss konkret bestehen (Hengstschläger/Leeb, AVG römisch drei Paragraph 64, Rz 31).

Der belangten Behörde obliegt als Börseunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 BörseG 1989 die unmittelbare Überwachung des Börsehandels (vgl. Knauder in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, §§ 25, 25a, 25b Rz 4). Die belangte Behörde legt in Folge auch dar, dass die Einhaltung der Gesetze, die umgehende und effiziente Umsetzung von behördlichen Maßnahmen aufgrund der Besonderheiten des Finanzmarktes notwendig seien, um sowohl den Anlegerschutz zu gewährleisten als auch die Funktionsfähigkeit des Börsehandels zu erhalten (vgl. RV 1110 BlgNR XVIII. GP, S. 21, Punkt 37; vgl. dazu auch Kalls/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, Band I - System (Linde-Verlag, 2005), § 1 Rz 26). Demgegenüber stellt sie die Interessen der nunmehrigen Beschwerdeführerin, die sie vor allem durch die wiederholte Nichteinhaltung von Emittentenpflichten als unterliegend einstuft, wobei an dieser Stelle festzuhalten ist, dass die Rechtmäßigkeit dieser Einstufung Gegenstand der Entscheidung in der Hauptsache zu sein hat und deshalb hier nicht abschließend beurteilt wird. Die belangte Behörde ist aber mit dieser Abwägung nachvollziehbar auf das Erfordernis eines qualifizierten öffentlichen Interesses eingegangen. Der belangten Behörde obliegt als Börseunternehmen gemäß Paragraph 25, Absatz eins, BörseG 1989 die unmittelbare Überwachung des Börsehandels vergleiche Knauder in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, Paragraphen 25, 25 a, 25 b, Rz 4). Die belangte Behörde legt in Folge auch dar, dass die Einhaltung der Gesetze, die umgehende und effiziente Umsetzung von behördlichen Maßnahmen aufgrund der Besonderheiten des Finanzmarktes notwendig seien, um sowohl den Anlegerschutz zu gewährleisten als auch die Funktionsfähigkeit des Börsehandels zu erhalten vergleiche Regierungsvorlage 1110 BlgNR römisch achtzehn. GP, S. 21, Punkt 37; vergleiche dazu auch Kalls/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, Band römisch eins - System (Linde-Verlag, 2005), Paragraph eins, Rz 26). Demgegenüber stellt sie die Interessen der nunmehrigen Beschwerdeführerin, die sie vor allem durch die wiederholte Nichteinhaltung von Emittentenpflichten als unterliegend einstuft, wobei an dieser Stelle festzuhalten ist, dass die Rechtmäßigkeit dieser Einstufung Gegenstand der Entscheidung in der Hauptsache zu sein hat und deshalb hier nicht abschließend beurteilt wird. Die belangte Behörde ist aber mit dieser Abwägung nachvollziehbar auf das Erfordernis eines qualifizierten öffentlichen Interesses eingegangen.

Da das Überwiegen des öffentlichen Interesses alleine nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 VwGVG und nach der zuvor zitierten Judikatur nicht ausreicht, muss auch überprüft werden, ob das Vorliegen des notwendigen Kriterium der Gefahr im Verzug tatsächlich und ausreichend geprüft wurde. Die Beschwerdeausführungen gehen zu einem großen Teil davon aus, dass dies nicht der Fall gewesen wäre. Insbesondere von Interesse ist dabei auch das Verhältnis zwischen der Handelsaussetzung nach § 25b BörseG und dem Widerruf nach § 66 Abs. 8 iVm § 64 Abs. 5 BörseG 1989. Da das Überwiegen des öffentlichen Interesses alleine nach dem Wortlaut des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG und nach der zuvor zitierten Judikatur nicht ausreicht, muss auch überprüft werden, ob das Vorliegen des notwendigen Kriterium der Gefahr im Verzug tatsächlich und ausreichend geprüft wurde. Die Beschwerdeausführungen gehen zu einem großen Teil davon aus, dass dies nicht der Fall gewesen wäre. Insbesondere von Interesse ist dabei auch das Verhältnis zwischen der Handelsaussetzung nach Paragraph 25 b, BörseG und dem Widerruf nach Paragraph 66, Absatz 8, in Verbindung mit Paragraph 64, Absatz 5, BörseG 1989.

Die Handelsaussetzung, mit BGBl. I 60/2007 zur Umsetzung von Art. 41 der Richtlinie 2004/39/EG in § 25b Abs. 1 BörseG 1989 geregelt, zählt zu den Kernkompetenzen des Börseunternehmens im Rahmen seiner Verpflichtung zur Überwachung des Börsehandels nach § 25 Abs. 1 BörseG 1989 (vgl. Knobl, Wer überwacht den Handel an der Börse, ecolex 1997, 797 ff.) und dient dem Anlegerschutz. Sie ist ein Instrument der Handelsaufsicht über zugelassene Finanzinstrumente, geregelt in §§ 25, 25a und 25b BörseG, und als solches von temporärer Natur (Knobl, Wer überwacht den Handel an der Börse, ecolex 1997, 797 ff.) Die Handelsaussetzung, mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 60 aus 2007, zur Umsetzung von Artikel 41, der Richtlinie 2004/39/EG in Paragraph 25 b, Absatz eins, BörseG 1989 geregelt, zählt zu den Kernkompetenzen des Börseunternehmens im Rahmen seiner Verpflichtung zur Überwachung

des Börsehandels nach Paragraph 25, Absatz eins, BörseG 1989 vergleiche Knobl, Wer überwacht den Handel an der Börse, ecolex 1997, 797 ff.) und dient dem Anlegerschutz. Sie ist ein Instrument der Handelsaufsicht über zugelassene Finanzinstrumente, geregelt in Paragraphen 25, 25 a und 25 b BörseG, und als solches von temporärer Natur (Knobl, Wer überwacht den Handel an der Börse, ecolex 1997, 797 ff.)

Das Börseunternehmen wird weiters in § 66 Abs. 8 BörseG 1989 dazu verpflichtet (zur Pflicht auch Kalls/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, Band I - System (Linde-Verlag, 2005), § 12 Rz 84), die Zulassung eines Finanzinstrumentes zu widerrufen, wenn dieses nicht mehr "fair, ordnungsgemäß, effizient und frei handelbar sind" (vgl. Wenzl/Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, § 66 Rz 26). Schon die Betitelung des § 66 BörseG 1989 mit "Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum geregelten Markt" zeigt, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine Bestimmung grundsätzlicher Natur handelt. Zudem ist der Widerruf schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht von temporärer Natur. Das Börseunternehmen wird weiters in Paragraph 66, Absatz 8, BörseG 1989 dazu verpflichtet (zur Pflicht auch Kalls/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, Band römisch eins - System (Linde-Verlag, 2005), Paragraph 12, Rz 84), die Zulassung eines Finanzinstrumentes zu widerrufen, wenn dieses nicht mehr "fair, ordnungsgemäß, effizient und frei handelbar sind" vergleiche Wenzl/Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, Paragraph 66, Rz 26). Schon die Betitelung des Paragraph 66, BörseG 1989 mit "Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum geregelten Markt" zeigt, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine Bestimmung grundsätzlicher Natur handelt. Zudem ist der Widerruf schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht von temporärer Natur.

Die belangte Behörde legt dar, dass sie aufgrund der Annahme von strukturellen Mankos seitens der Beschwerdeführerin auch für die Zukunft befürchtet, dass bei aufrechter Zulassung ein Handel nur ohne jene Informationen stattfinden werde, die für die Anleger vonnöten sind, um eine qualifizierte Kaufentscheidung zu treffen. Die belangte Behörde schließt dies aus den ihr vorliegenden und ihrer Entscheidung zugrundeliegenden Aufstellungen über der Beschwerdeführerin angelastete und bis zur Entscheidung der belangten Behörde anhaltende Publizitätspflichtverletzungen. Da eben die Publizitätspflichten nach § 82 Abs. 4 BörseG aber darauf abzielen, dem Anleger eine hinreichende Grundlage für seine Kaufentscheidung zu geben und das Vertrauen in den Finanzmarkt zu stärken (vgl. Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, § 82 Rz 12), ist die belangte Behörde im Entscheidungszeitpunkt zu Recht davon ausgegangen, dass durch dieses Manko an derartigen Informationen ein konkreter Nachteil, eine konkrete Gefahr im Verzug für das anlagesuchende Publikum und für die Funktionsfähigkeit des Börsehandels manifestiert wird. Die belangte Behörde legt dar, dass sie aufgrund der Annahme von strukturellen Mankos seitens der Beschwerdeführerin auch für die Zukunft befürchtet, dass bei aufrechter Zulassung ein Handel nur ohne jene Informationen stattfinden werde, die für die Anleger vonnöten sind, um eine qualifizierte Kaufentscheidung zu treffen. Die belangte Behörde schließt dies aus den ihr vorliegenden und ihrer Entscheidung zugrundeliegenden Aufstellungen über der Beschwerdeführerin angelastete und bis zur Entscheidung der belangten Behörde anhaltende Publizitätspflichtverletzungen. Da eben die Publizitätspflichten nach Paragraph 82, Absatz 4, BörseG aber darauf abzielen, dem Anleger eine hinreichende Grundlage für seine Kaufentscheidung zu geben und das Vertrauen in den Finanzmarkt zu stärken vergleiche Temmel in Temmel, Börsegesetz Praxiskommentar, Paragraph 82, Rz 12), ist die belangte Behörde im Entscheidungszeitpunkt zu Recht davon ausgegangen, dass durch dieses Manko an derartigen Informationen ein konkreter Nachteil, eine konkrete Gefahr im Verzug für das anlagesuchende Publikum und für die Funktionsfähigkeit des Börsehandels manifestiert wird.

Zudem setzt sich die belangte Behörde in diesem Zusammenhang mit der Tatsache auseinander, dass der Handel mit den Aktien der Beschwerdeführerin bereits seit XXXX bis auf Weiteres, jedenfalls aber bis zum Widerruf der Zulassung nach § 64 Abs. 5 BörseG 1989, ausgesetzt war und kommt diesbezüglich aufgrund des temporären Charakter der Handelsaussetzung bis zum Widerruf der Zulassung zu Recht zum Schluss, dass dies einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht entgegensteht. Zudem setzt sich die belangte Behörde in diesem Zusammenhang mit der Tatsache auseinander, dass der Handel mit den Aktien der Beschwerdeführerin bereits seit römisch 40 bis auf Weiteres, jedenfalls aber bis zum Widerruf der Zulassung nach Paragraph 64, Absatz 5, BörseG 1989, ausgesetzt war und kommt diesbezüglich aufgrund des temporären Charakter der Handelsaussetzung bis zum Widerruf der Zulassung zu Recht zum Schluss, dass dies einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht entgegensteht.

Zudem hat die Beschwerdeführerin zwar in ihrer Beschwerde angemerkt, ihr würde Kreditschädigung drohen und sie wolle dagegen den Weg der Amtshaftung beschreiten. Weitere Ausführungen, worin der Nachteil bestehen würde oder Beweise dazu, wurden aber nicht getätigt bzw. vorgelegt.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abzuweisen § 13 Abs. 5 VwGVG).Aus diesen Gründen war die Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abzuweisen (Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG).

1.3. Zu Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Wie oben ausgeführt, ist § 13 Abs. 2 VwGVG § 64 Abs. 2 AVG nachempfunden, zu dem sich eine Vielzahl an Rechtssätzen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. VwGH 03.07.2003, 2002/20/0078; 29.09.2005, 2005/11/0123; 28.06.2001, 99/11/0243; 22.03.1988, 87/07/0108) findet, auf die unter Beachtung der sprachlichen Unterschiede in den Regelungen zurückgegriffen werden kann (Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5 ff.). Wie oben ausgeführt, ist Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG Paragraph 64, Absatz 2, AVG nachempfunden, zu dem sich eine Vielzahl an Rechtssätzen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. VwGH 03.07.2003, 2002/20/0078; 29.09.2005, 2005/11/0123; 28.06.2001, 99/11/0243; 22.03.1988, 87/07/0108) findet, auf die unter Beachtung der sprachlichen Unterschiede in den Regelungen zurückgegriffen werden kann (Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5 ff.).

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Auch liegen im gegenständlichen Fall keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung vor.

Schlagworte

Anlegerschutz, aufschiebende Wirkung, Aussetzung des Handels, besondere Schutzwürdigkeit, Emittentenpflichten, funktionsfähiger Börsenhandel, Gefahr im Verzug, geregelter Markt, gravierender Nachteil, Handelsaufsicht, Interessengefährdung, Interessensabwägung, öffentliches Interesse, Publizität, Publizitätspflicht, vorzeitige Vollstreckung, Widerruf der Zulassung, zeitweilige Maßnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W210.2003383.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at